

§. 7.

b) wegen wiederholter Hinterziehung.

Alle Wiederholungen der Gefälleverkürzung werden mit härterer Strafe geahndet. Als wiederholt ist die Hinterziehung zu betrachten, wenn der Angeschuldigte einer Verkürzung der nämlichen Abgabengattung, welche von ihm früher schon einmal hinterzogen worden ist, sich nochmals schuldig macht, wegen dieses frühern Vergehens Strafe bereits zuerkannt erhalten hat und bei Publication des diesfälligen Straferkenntnisses auf die, für Wiederholungen festgesetzte, höhere Strafe aufmerksam gemacht worden ist.

§. 8.

Fortsetzung.

Die erste Wiederholung einer Abgabenhinterziehung wird rücksichtlich

I. der inneren Steuern und Gefälle (§. 6. I.)

mit einer, den achtfachen Betrag des Hinterzogenen erreichenden, Geldbuße; in Ansehung

II. des Zolles aber:

mit Confiscation des zollbaren Gegenstandes und dem achtfachen Abgabebetrag geahndet. Letzterer ist stets in verhältnismäßige, jedoch eine zweijährige Dauer nicht übersteigende Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Im zweiten Wiederholungsfalle endlich hat der Übertreter,

I. wegen hinterzogener innerer Abgaben,

den sechzehnfachen Betrag der zurückgebliebenen Gefälle,

II. wegen verkürzten Zolles aber,

ausser der oben bereits festgesetzten Confiscation, zwei- bis fünfjährige Einsperrung in einem Landesgefängnisse verwirkt.

An die Stelle der Confiscation tritt, nach Befinden, der Werth des Gegenstandes, mit welchem die Hinterziehung verübt worden ist. (S. §§. 73. und 75.)

§. 9.

B. Bestrafung der schweren Hinterziehungen.

Ist von dem Angeschuldigten eine Abgabenhinterziehung in Verbindung mit einem andern Vergehen oder Verbrechen, namentlich mit einer der §§. 33. bis mit 47. und §§. 50. bis mit 53. berücksichtigten Handlungen, ingleichen mit einer der §§. 54. und 55. erwähnten absichtlichen Beschädigungen, oder sonst unter erschwerenden Umständen begangen worden, so verfällt derselbe wegen schwerer Abgabenhinterziehung, auch schon im ersten Straffalle, in die höchsten der, §. 8. festgesetzten Strafen. Wäre jedoch das, gleichzeitig mit der Gefälleverkürzung verübte Vergehen oder Verbrechen mit einer längeren oder schärferen Freiheitsstrafe, als die §. 8. auf Zollhinterziehungen gesetzt, zu belegen, so treten die Bestimmungen des §. 76. in Wirksamkeit. (Vergl. §. 57.)